Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Demokratie und	7.36.03 Nr.10	S. 1
Kooperation		
Anlage 3: Praktikumsordnung		

Anlage 3 zum Master-Studiengang "Demokratie und Kooperation"

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	. 2
§ 2 Praktikumsausschuss	. 2
§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	. 2
8.4 Nachweise, Anerkennungen und Rewertung	_

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Gesellschaft und	7.36.03 Nr.9	S. 2
Kulturen der Moderne		
Anlage 3: Praktikumsordnung		

§ 1 Ziel und Inhalt

- 1. Dieser Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Studiengang MA *Demokratie und Kooperation*.
- 2. Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitären Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert und dadurch das Studium sinnvoll ergänzt werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 - Die Tätigkeit während des Praktikums soll über das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung möglicher Arbeitsbereiche hinausgehen. Die Praktikanten/ Praktikantinnen sollen nach Möglichkeit realistische Einblicke in Tätigkeitsfelder erhalten und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse (z.B. im Rahmen von Projekt- oder Teamarbeiten) berufsrelevanter Erfahrungen gewinnen. Dabei sollen den Praktikanten/innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit konkrete Aufgaben übertragen werden, damit sie sich den tatsächlichen Arbeitsweisen und –abläufen im Tätigkeitsfeld der jeweiligen Praktikumsgeber vertraut machen können. Anzustreben ist, Praktikanten/ Praktikantinnen fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstruktur zu integrieren, das sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhanges selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten übernehmen können.
 - Die Arbeit in einem Tätigkeitsfeld soll es ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben sowie Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. auch für die Abschlussarbeit zu erhalten.
 - Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Tätigkeitsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.
- 3. Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden.

Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Praktikumsausschuss

- 1. Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen / Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studienganges sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nicht wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- 2. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewällt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsauschluss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.
- 3. Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

1. Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs Sozialund Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang "Demokratie und

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Gesellschaft und	7.36.03 Nr.9	S. 3
Kulturen der Moderne		
Anlage 3: Praktikumsordnung		

Kooperation" mit dem Abschluss "Master of Arts" verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Art".

- 2. Das Praktikum umfasst die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Veranstaltungen gemäß der zugehörigen Modulbeschreibungen. (vgl. Modulhandbuch MA *Democracy an Cooperation in Global Perspetive*, Modul M9) sowie die Praktikumsdurchführung im Umfang von mindestens 240 h (entsprechend ca. 6 Wochen in Vollzeitarbeit).
- 3. Für Berufs- und Tätigkeitspraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges "Demokratie und Kooperation".

In der Regel werden Tätigkeiten in

- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden
- Parlamentarischen Diensten in Bund, Ländern und Gemeinden
- Parteien und Fraktionen in Bund, Ländern und Gemeinden
- Internationalen Dienst und Organisationen
- Verbänden und Interessenvertretungen, Wohlfahrtsverbänden
- Politischen Stiftungen, weitere kulturellen und politische Initiativen
- Einrichtungen der politischen Bildung
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR, Marketing und Werbung
- Markt-, Medien-, und Meinungsforschung
- Politikberatung (Campaining, Public Affairs)
- Non-profit / Third-Sector-Organisationen
- Nichtregierungsorganisationen, auf nationaler und internationaler Ebene (v.a. Organisationen im Bereich *Social Economy, Democracy Assistance,* Wahlbeobachtung, Krisenprävention und zivile Konfliktberatung)
- Sozialwissenschachaftliche Lehr-und Forschungseinrichtungen

anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn diese aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges "Demokratie und Kooperation", die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll sind.

Auslandspraktika, beispielsweise im Rahmen des Leonardo da Vinci-Programms der EU, sind grundsätzlich möglich, sofern dabei die Anforderungen der Praktikumsordnung in angemessenem Umfang erfüllt sind.

- 4. Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumsträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinaus gehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.
- 5. Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.
- 6. Ein Praktikum soll in der Regel als zusammenhängendes Blockpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen durchgeführt werden. Eine Aufteilung eines Praktikums in mehrere Teilabschnitte ist dann möglich, wenn dadurch Ziele und Inhalte des Praktikums (vgl. § 1) nicht gefährdet werden.
- 7. Jeder Abschnitt des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich dem Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Gesellschaft und	7.36.03 Nr.9	S. 4
Kulturen der Moderne		
Anlage 3: Praktikumsordnung		

§ 4 Nachweise, Anerkennungen und Bewertung

1. Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote.

Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende Unterlagen vor:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigung der Einrichtungen über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
- c. Abschlusszeugnis im Falle beruflicher Ausbildungen.
- 2. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung der Leistung im Rahmen des Moduls "Gesellschaftliche Problematiken des Kulturellen und ihre Übersetzung" durch. Bei beruflicher Ausbildung werden die dort erzielten Noten übernommen.
- 3. Kann sein auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.